

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ in der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg

Aufgrund der §§ 28 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. 1981, S. 31 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 (4) des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. 1986, S. 103),

geändert durch 1. Verordnung vom 04.09.2000 (Amtsblatt 2000, S. 507 f.)

wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der in der anliegenden Karte abgegrenzte Bereich der Stadt Bückeberg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichen Karte. Die Grenze ist entsprechend der Planzeichenverordnung 1981 umgrenzt.

§ 2

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfaßt mehrere besonders schutzwürdige Bereiche, deren hohe Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen einer Vielzahl von seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum bieten.

Die Hofwiesenteiche sind mehrere nährstoffreiche Stillgewässer, die durch angrenzende artenreiche Röhrichtbestände und Feuchtwiesen geprägt sind.

Der Bückeberger Forst ist in weiten Teilen dem mesophilen Eichenmischwald zuzuordnen und weist neben einer artenreichen Krautschicht auch vereinzelt strukturreiche Eichenaltholzbestände auf.

Die Niederung des Sandfurthbaches ist durch seinen naturnahen Bachlauf und naturnah angrenzende Laubwaldbestände mit alten Buchen und Eichen geprägt.

Neben diesen besonders hervorzuhebenden Bereichen ist die Feldflur durch Gehölzgruppen, Hecken und gut ausgeprägte Waldränder gegliedert und weist eine hohe Landschaftsvielfalt und Erholungseignung für ruhige Erholung auf.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt der o. g. Bereiche, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die hohe Erlebnisvielfalt und damit die Erholungseignung für ruhige landschaftsbezogene Erholung zu sichern. Beeinträchtigte Teile des Gebietes sollen im Sinne dieses Schutzzweckes weiter entwickelt werden.

§ 3

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Bückeberg-West/Sandfurth“ sind verboten:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen und zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Materialien aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer zu verunreinigen,

- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten mit Verbrennungsmotor,
- h) das Kahlschlagen von zusammenhängenden Waldflächen über 0,5 ha innerhalb von 3 Jahren im Bereich der forstwirtschaftlichen Flächen,
- i) Modellflugzeuge steigen zu lassen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen,
 - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - e) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - f) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben,
 - g) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - h) bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, daß die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuß beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis zu Handlungen der in Abs. 1 genannten Art ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn das Vorhaben den in § 2 genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dienen.

§ 5 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

Die bisherige rechtmäßige Nutzung, insbesondere

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne dieser Verordnung einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 m² ist,
- e) der militärische Nutzungsbereich,
- f) die Ausübung des Segelflugsports,
- g) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach Abstimmung mit dem Landkreis Schaumburg nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sowie für die in § 4 genannten Handlungen, für die eine Erlaubnis nicht zu erteilen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Wiederherstellung

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nieders. Naturschutzgesetzes denjenigen, der den Verboten des § 3 zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, oder Handlungen gemäß § 4 ohne Erlaubnis vornimmt, zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Verboten des § 3, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, zuwiderhandelt oder Handlungen der in § 4 (1) genannten Art ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, begeht nach § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Bückeberg-West/Sandfurth“ vom 05.11.1974 (Amtsblatt 1974, S. 1.629) aufgehoben.

Stadthagen, den 03.10.1989

Landkreis Schaumburg
- Untere Naturschutzbehörde -

(Vehling)
Landrat

(Dr. Lemme)
Oberkreisdirektor
In Vertretung